

§ 2 BRWO1974 Zahl der Mitglieder des Betriebsrates

BRWO1974 - Betriebsrats-Wahlordnung 1974

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.06.2021

1. (1)In den Betriebsrat sind zu wählen in Betrieben mit

5 bis	9 Arbeitnehmern	eine Person;
10 bis	19 Arbeitnehmern	2 Mitglieder;
20 bis	50 Arbeitnehmern	3 Mitglieder;
51 bis	100 Arbeitnehmern	4 Mitglieder;
101 bis	200 Arbeitnehmern	5 Mitglieder;
201 bis	300 Arbeitnehmern	6 Mitglieder;
301 bis	400 Arbeitnehmern	7 Mitglieder;
401 bis	500 Arbeitnehmern	8 Mitglieder;
501 bis	600 Arbeitnehmern	9 Mitglieder;
601 bis	700 Arbeitnehmern	10 Mitglieder;
701 bis	800 Arbeitnehmern	11 Mitglieder;
801 bis	900 Arbeitnehmern	12 Mitglieder;
901 bis	1000 Arbeitnehmern	13 Mitglieder;
1001 bis	1400 Arbeitnehmern	14 Mitglieder;
1401 bis	1800 Arbeitnehmern	15 Mitglieder;
1801 bis	2200 Arbeitnehmern	16 Mitglieder;

für je weitere 400 Arbeitnehmer um ein Mitglied mehr. Bruchteile von 400 werden für voll gerechnet.

1. (2)In Betrieben, in denen für die Gruppen der Arbeiter und Angestellten und, sofern die §§ 133, 134 und 134b ArbVG zur Anwendung kommen, auch für andere Arbeitnehmergruppen getrennte Betriebsräte gewählt werden, richtet sich die Zahl der Betriebsratsmitglieder jeder Arbeitnehmergruppe nach der Zahl der Arbeitnehmer der betreffenden Gruppe.

In Kraft seit 01.08.1987 bis 31.12.9999